

An das
Bundesministerium
für Finanzen Abt. IV/6
Postfach 2
1015 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 106
A-1045 Wien
Telefon (01) 50105DW
Telefax (01) 50106296

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
-	Präs 252-1/95/Wa/So Dr. Michael Wagner	4265	15.12.1995

Kammerumlagen 1996

Die Wirtschaftskammer Österreich teilt mit, daß der mit unbefristeten Beschluß ihres Präsidiums vom 1.1.1995 aufgrund eines Delegierungsbeschlusses des Kammertages vom 7.12.1994 gefaßte und mit Schreiben vom 2.1.1995, Präs 252-1/95, mitgeteilte Hebesatz in Höhe von 3,9 v.T. der Bemessungsgrundlage als Umlage gemäß § 57 Abs.1 Handelskammergesetz, BGBl. Nr. 182/1946, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 21/1995, auch für 1996 gilt.

Bezüglich der weiteren Umlagen gemäß § 57 Abs. 7 HKG (Zuschlag zum Dienst-geberbeitrag) beträgt für 1996 der Hundertsatz der Landeskammern wie zuletzt 0,32 %. Lediglich die Kammer Oberösterreich hat diese weitere Kammerumlage mit 0,27 % (zuletzt ebenfalls 0,29 %), die Kammer Vorarlberg mit 0,24 % (zuletzt ebenfalls 0,24) und die Kammer Kärnten mit 0,29 % (zuletzt ebenfalls 0,29 %) der Beitragsgrundlage fest-gesetzt. Die Bundeskammer-Umlage gemäß § 57 Abs. 8 HKG für 1996 beträgt 0,07 von Hundert (ebenfalls unverändert) der Beitragsgrundlage gemäß § 57 Abs 7 HKG. Der für Zwecke der Außenwirtschaftsförderung festgelegte Satz in Höhe von 0,14 von Hundert der Beitragsgrundlage gemäß § 57 Abs. 7 HKG bleibt gleichfalls für 1996 in Geltung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helga Koch
Generalsekretär-Stv.